

**Fragen / Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII****Vorbemerkung:**

Dem Bemessungssystem in der Sozialhilfe liegt - auf Grund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahr 1989 - seit 1990 das Statistikmodell zu Grunde, das mit dem Gesetz zur Reform des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. Juli 1996 gesetzlich verankert worden ist. Danach hat die Regelsatzbemessung Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage dafür sind die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die erforderliche nähere Ausgestaltung dieses Bemessungssystems erfolgte mit der Regelsatzverordnung (RSV) vom 3. Juni 2004. Der derzeitigen Regelsatzbemessung liegt sowohl für den Westen als auch für den Osten die Verbrauchsstruktur Deutschland West zugrunde.

Zum 1. Januar 2005 haben die Länder erstmalig auf der Grundlage dieser RSV die Regelsätze festgesetzt. Im Westen wurde der Eckregelsatz unter Zugrundelegung der Verbrauchsausgaben West auf 345 Euro festgesetzt, lediglich in Bayern ein Mindest-Eckregelsatz von 341 Euro. Im Osten wurde der Eckregelsatz unter Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben Ost und der Regelung in § 28 Abs. 2 Satz 3 SGB XII einheitlich auf 331 Euro festgesetzt.

Mit dem Vorliegen der Ergebnisse der EVS 2003 war der Verordnungsgeber gesetzlich verpflichtet, die Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln (§ 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Auf Grund dieser Überprüfung hat der Verordnungsgeber sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung mit folgenden Zielen entschieden:

- Einheitlicher Regelsatz in Ost und West (mit Abweichmöglichkeit durch die Länder) unter Zugrundelegung einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur,
- Berücksichtigung von Änderungen im Verbraucherverhalten und
- weitgehende Auflösung von normativen Setzungen (Schätzpositionen und Abschläge).

Die Konzeption der Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung wurde den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den Ländern und Verbänden am 17. Mai 2006 erläutert. Häufig gestellte Fragen waren:

**1. Sind Leistungen für Schulbücher in den Regelsatz einbezogen?**

Die Versorgung mit Lernmitteln fällt vorrangig unter die Kultuszuständigkeit der Länder. Entsprechend hat eine Reihe von Ländern in ihren Schulgesetzen die Lernmittelfreiheit (BW, HB, HE, MV, SN, SH) oder die Befreiung von SGB II- bzw. XII-Leistungsberechtigten (BY, BB, BE, HH, NS, TH) geregelt.

Bücher, darunter Schulbücher werden darüber hinaus bei der Regelsatzbemessung erfasst (Abteilung 09 - Freizeit, Unterhaltung und Kultur).

**2. Enthält der Regelsatz Kindergartenbeiträge?**

Die Ermöglichung des Kindergartenbesuchs ist keine Aufgabe der Sozialhilfe, sondern der Jugendhilfe. Das SGB VIII sieht entsprechend auch vor, dass Beiträge erlassen oder vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden können, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 SGB VIII). Danach verfahren viele Kommunen.

Die Aufgabe der Kindergartenbeiträge fällt in die Zuständigkeit der Länder. Entsprechend sind Regelungen über die Elternbeiträge in Landesgesetzen enthalten, zum Teil unmittelbar im Gesetz (z.B. GTK in NRW), zum Teil setzen die Träger der Einrichtung diese selbst fest (z.B. in Niedersachsen). Bei niedrigen Einkommen fallen in NRW keine Beiträge an.

**3. Sind Leistungen für das Mittagessen in Schulen im Regelsatz enthalten?**

Die in der EVS für Nahrungsmittel und Getränke erfassten Verbrauchsausgaben sind vollständig im Regelsatz berücksichtigt.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die schulische Versorgung mit Mittagessen vorrangig in der Zuständigkeit der Länder. Es sind Beispiele von Ländern, Kommunen und Schulträgern bekannt, die Lösungen suchen, damit Kinder von Leistungsbeziehern nicht vom Mittagessen abgemeldet werden (wie bisher teilweise geschehen).

#### **4. Warum ist die Abteilung 10 (Bildungswesen) nicht berücksichtigt?**

Die Ausgaben in der Abteilung Bildungswesen umfassen insbesondere Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten, Ausgaben für Klassenfahrten, Nachhilfeunterricht für allgemein bildende und weiterführende Schulen sowie Gebühren für Kurse (darunter beispielsweise Sprachkurse), die nicht dem Erwerb von Schulabschlüssen dienen. Diese Ausgaben sind nicht regelsatzrelevant: Für ein Studium werden vorrangige Leistungen (BaföG) geleistet. Für Klassenfahrten werden gesonderte Leistungen gewährt. Für leistungsschwache Schüler bieten die meisten Schulen Förderkurse an. Soweit Kurse notwendig sind für das Berufsleben, kommen Leistungen z.B. nach dem SGB III / SGB II in Betracht.

#### **5. Warum sind Kosten für Autos nicht regelsatzrelevant?**

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII gehört das Auto wie früher nach dem BSHG zum verwertbaren Vermögen, d.h. es muss verkauft werden. Aus diesem Grunde sind auch keine entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Anders jedoch im Rahmen des SGB II, wo ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 2). Diese Abweichung vom Sozialhilferecht rechtfertigt sich daraus, dass SGB II-Leistungsbezieher für den Arbeitsmarkt mobil sein müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein PKW zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, denn ansonsten müssten auch Leistungen für den Erwerb übernommen werden. Daher brauchen auch keine Leistungen für die Folgekosten erbracht zu werden. Da SGB II-Leistungsbezieher über höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge verfügen, wird vorausgesetzt, dass die Folgekosten für den PKW daraus bestritten werden oder aus den Leistungen für Verkehr (PKW statt ÖPNV).

#### **6. Warum werden Ausgaben für Mobilfunk nicht berücksichtigt?**

SGB XII-Leistungsberechtigten werden die Ausgaben für Gebühren eines Festnetztelefonanschlusses in vollem Umfang anerkannt. Die Einzelposition Kommunikationsdienstleistungen – Mobilfunk wird dagegen nicht berücksichtigt, da SGB XII-Leistungsberechtigte nicht gleichzeitig Leistungen sowohl für Festnetztelefon als auch Mobilfunk anzuerkennen sind. 85 % der Referenzhaushalte haben Ausgaben für Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramm, aber nur 39 % für Mobilfunk. Zusätzlich liegen aus dem Einführungsinterview von rd. 95 % der Referenzhaushalte Angaben über den Besitz von Telefonen vor. Danach verfügen 45 % der

Referenzhaushalte ausschließlich über ein Festnetztelefon, 13,5 % ausschließlich über ein Mobiltelefon, 37,5 % über beide Telefonformen und 4 % über überhaupt kein Telefon.

**7. Wie sind die höheren in den letzten Jahren ständig gestiegenen Energiekosten berücksichtigt?**

Die Kosten für Heizung sind nicht vom Regelsatz umfasst, sondern werden von den Kommunen gesondert erbracht.

Die übrigen Kosten für reine Haushaltsenergie sind in vollem Umfang berücksichtigt. Mit dem jetzt in Ansatz gebrachten monatlichen Betrag von 21,75 € für Haushaltsenergie kann ein Ein-Personenhaushalt in Abhängigkeit von den Kosten für eine kWh einen Stromverbrauch zwischen 1200 kWh/Jahr bis 1450 kWh/Jahr finanzieren. Nach Angaben des Bundesverbandes kritischer Verbraucherinnen und Verbraucher wird ein Stromverbrauch von 1200 bis 1600 kWh /Jahr für einen Ein-Personen-Haushalt als gut eingestuft. Hierin eingeschlossen sind 400 kWh für die Warmwasseraufbereitung über Strom. Soweit die Leistungen nicht ausreichen, kommen ergänzende Darlehen in Betracht.

**8. Wie werden die Zuzahlungen nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) berücksichtigt?**

Die entsprechenden Kosten nach der EVS sind in vollem Umfang berücksichtigt. Das GMG mit den erhöhten Zuzahlungen ist jedoch erst nach Erhebung der EVS 2003 in Kraft getreten. Soweit die Leistungen nicht ausreichen, kommen ergänzende Darlehen in Betracht. Mit dem Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz - AVWG - entfällt ab dem 1. Juli 2006 für eine Reihe von besonders günstigen Arzneimitteln die Zuzahlungspflicht wieder.

**9. Warum werden nicht vier weitere Einzelpositionen (Arztleistungen, Zahnarztleistungen, sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern, Dienstleistungen der Krankenhäuser) aus dem Bereich Gesundheitspflege wie vom DPWV (Parität) vorgeschlagen bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt?**

Bei diesen vier Einzelpositionen werden Gesundheitsausgaben von Privatpatienten erhoben. Da die Erfassung der Verbrauchsausgaben in der EVS nach dem Bruttoprinzip erfolgt, müssen Privatpatienten alle Arzt-, Zahnarzt- und Krankenhausleistungen und sonstige medizinischen Leistungen wie z. B. Massagen und Krankengym-

nastik, die ihnen in Rechnung gestellt werden, angeben, auch wenn diese ihnen im Wege der Kostenerstattung von den Privatkassen ersetzt werden.

#### **10. Welche Abschläge bleiben weiter vorhanden?**

Die Regelsatzverordnung stellt entscheidend auf die Verbrauchsausgaben derjenigen Konsumbereiche (Abteilungen) der EVS ab, die regelsatzrelevante Einzelpositionen enthalten. Da jedoch nicht alle Einzelpositionen der betreffenden Abteilungen und diese wiederum auch nicht immer in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind, wird für jede Abteilung der Prozentsatz bestimmt, der sich rechnerisch aus der Summe der jeweiligen Einzelpositionen ergibt. Nachstehende Abteilungen enthalten Einzelpositionen, die unverändert gegenüber der geltenden Regelsatzverordnung nicht in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind,

- Abteilungen 01/02 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches): Die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke werden zu 100 % berücksichtigt. Bei den Tabakwaren werden weiterhin nur 50 % der ausgewiesenen Ausgaben als notwendiger Bedarf anerkannt. Daraus ergibt sich für diese Abteilung unverändert ein Anteil von 96 %.
- Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung): Die Einzelposition Strom enthält neben dem Haushaltsstrom in vielen Fällen untrennbar auch Heizenergie, die nicht im Regelsatz erfasst, sondern gesondert geleistet wird. Deutlich wird dies daran, dass in der Regel nur ein Stromzähler vorhanden ist. Da die Heizkosten jedoch separat in voller Höhe übernommen werden, erfolgt hierfür wie bisher ein Abschlag von 15 %.
- Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände): Hier wird weiterhin ein Abschlag von 20 % für nicht regelsatzrelevante Ausgabenbestandteile (z.B. Campingmöbel) und wegen der gesondert zu gewährenden Erstaustattungen vorgenommen.
- Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen): Bei den Ausgaben für Verpflegungsdienstleistungen (Verzehr außer Haus) wird nur der regelsatzrelevante Anteil, der auf Nahrungsmittel entfällt, anerkannt. Dieser Teilbetrag ist in die Berechnung einzubeziehen. Ansonsten würde der bei der Position Nahrungsmittel ausgewiesene Ausgabenbetrag um den Anteil zu niedrig angesetzt der bei außer Haus eingenommenen Mahlzeiten auf Nahrungsmittel entfällt. Die in den Ausgaben für Verpflegungsdienstleistungen enthaltenen Dienstleistungen des Restaurants bleiben unberücksichtigt. Dieser Ansatz entspricht auch einem Gut-

achten des Deutschen Vereins und der Entscheidung der Ministerpräsidenten aus dem Jahr 1989.

- Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen): Die Ausgaben für sonstige Dienstleistungen werden wie bisher nur zu 25 % berücksichtigt, da sie in erheblichem Maße nicht regelsatzrelevante Einzelpositionen enthalten, z.B. Steuerberatungskosten, Geldbußen.

**11. Ist die Mehrwertsteuererhöhung / sind Preiserhöhungen im Regelsatz schon berücksichtigt?**

Die beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuer im Jahr 2007 betrifft nur den allgemeinen und nicht den ermäßigten Mehrwertsteuersatz. Daher erhöht sich bei einer Reihe von Gütern, die zum notwendigen Bedarf gehören (z.B. Lebensmittel, Personennahverkehr, Bücher und Zeitschriften), die Mehrwertsteuer nicht. Ob und in welcher Höhe eine Überwälzung der Mehrwertsteuererhöhung auf die Verbrauchsausgaben erfolgt, lässt sich zur Zeit nicht abschätzen.

Die aktuelle EVS spiegelt die Verbrauchsausgaben im Erhebungsjahr, d.h. des Jahres 2003 wieder. Die tatsächlichen Auswirkungen der Mehrwertsteuer- und anderer Preiserhöhungen auf die Verbrauchsausgaben fließen in die EVS 2008 ein, so dass diese dann berücksichtigt werden können.

**12. Warum werden die untersten 20 % der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte als Referenzgruppe bestimmt?**

Die Ermittlung der Referenzgruppe („Haushalte in unteren Einkommensgruppen“) erfolgte unter Zuziehung von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der geltenden Regelsatzbemessung. Die Sachverständigen kamen zu dem Schluss, dass die Gruppe der untersten 20 % ohne Sozialhilfeempfänger selbst maßgeblich sein sollte. Die Herausnahme der Sozialhilfeempfänger wurde als notwendig erachtet, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Damit sind SGB XII-Leistungsberechtigte so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland.

**13. Ist der Ein-Personen-Haushalt repräsentativ für alle Regelsätze?**

Die Bedarfsbemessung auf Basis der EVS erfolgt für den Eckregelsatz, also den Regelsatz für den Haushaltsvorstand, die erste Person im Haushalt. Daher ist es sachgerecht, der Bemessung des Eckregelsatzes die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben von Ein-Personen-Haushalten im unteren Einkommensbereich zugrunde zulegen.

**14. Trifft es zu, dass die Referenzgruppe nicht repräsentativ ist, weil zuviel alte Menschen hierin enthalten sind?**

Nein, diese Aussage trifft nicht zu. Zwischen 1998 und 2003 ist der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen in der Referenzgruppe in Deutschland von 39,9% auf 31,6 % zurückgegangen. Der Anteil der unter 25-Jährigen ist im gleichen Zeitraum von 11,2 % auf 20,0 % angestiegen. Der Anteil der 25-Jährigen bis unter 65-Jährigen blieb in diesem Zeitraum mit 48,9 % (1998) bzw. 48,4 % (2003) nahezu unverändert.

**15. Ist bekannt, dass bei der Referenzgruppe die Ausgaben höher als die Einnahmen sind?**

Das rechnerisch ermittelte Ergebnis, dass bei der Referenzgruppe die Verbrauchsausgaben über den erhobenen Einnahmen liegen, ist bekannt.

Eine Überprüfung, ob die befragten Haushalte tatsächlich alle Einkommen angegeben haben, erfolgt nicht.

**16. Ist bei der Referenzgruppe die Dunkelziffer (verdeckte Armut) berücksichtigt?**

Der Ordnungsgeber muss von den statistisch ermittelbaren Werten ausgehen. Allerdings wird bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beispielsweise durch Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff dem Problem einer Dunkelziffer Rechnung getragen.

**17. Warum bildet man den Bedarf von Kindern nicht in einem Kinder-Regelsatz ab?**

Es steht mit dem Statistikmodell nicht im Einklang, bestimmte Personengruppen mit einem besonderen Verbrauchsverhalten zu berücksichtigen. Den Leistungsberechtigten wird vielmehr eine pauschalierte Geldleistung für alle zum notwendigen Bedarf gehörenden Güter zur Verfügung gestellt, also auch für Güter, für die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden wie z.B. Tabakwaren und Alkohol bei Kindern. Ein höherer Bedarf für einzelne Güter wird durch einen geringeren Bedarf an anderen Gütern kompensiert. Spektakuläre Hinweise auf die Durchschnittskosten von Spielzeug in Höhe von 0,86 Cent sind insofern nicht sachgerecht, da dabei die zuvor erwähnten Kompensations-Möglichkeiten vernachlässigt werden.

Im Übrigen würde die Ermittlung eines Kinder-Regelsatzes an Hand der EVS nach überschlägigen Berechnungen zu niedrigeren Leistungen für Kinder führen. Auch

nach internationalen Standards (OECD) liegen die Ableitungssätze für Kinder vom Regelsatz für den Haushaltsvorstand unter denjenigen in der Regelsatzverordnung.

**18. Ist das Verfahren fachlich zu beanstanden (Vorwurf Parität)?**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten der EVS sorgfältig überprüft und sich für eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung entschieden. Aus sozialpolitischen Gründen soll nicht weiter an der westdeutschen Verbrauchsstruktur festgehalten werden, sondern 16 Jahre nach der deutschen Einheit die gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur zu Grunde gelegt werden. Im Übrigen werden Veränderungen im Verbrauchsverhalten nachvollzogen und normative Setzungen (Schätzungen, Abschläge) – soweit sachgerecht und vertretbar – aufgegeben. Dabei bewegt sich das BMAS im Rahmen des dem Verordnungsgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums. Auf normative Setzungen kann jedoch, wie die eigenen Berechnungen der Parität zeigen, nicht gänzlich verzichtet werden.

**19. Worin liegt der Unterschied zwischen westdeutscher und gesamtdeutscher Verbrauchsstruktur?**

Die Verbrauchsstruktur gibt die Struktur des Verbrauchs in dem dadurch bezeichneten Gebiet wieder; dabei werden nur die Verbrauchsausgaben der Haushalte des jeweiligen Gebiets berücksichtigt. Bei einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur wird die Struktur der Ausgaben aller Haushalte in Deutschland berücksichtigt.

**20. Warum erfolgt die Anpassung der Regelsätze entsprechend dem Rentenwert?**

Der Verordnungsgeber hat in § 4 Regelsatzverordnung (RSV) den Fortschreibungsmodus des Eckregelsatzes festgelegt und sich im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum für eine Fortschreibung nach dem aktuellen Rentenwert entschieden. Dies ist ein anerkannter Anpassungsfaktor und es spricht viel dafür ihn auch für die Fortschreibung der Regelsätze (zwischen den EVS' en) zu verwenden.

**21. Ist bzw. bleibt das Lohnabstandsgebot noch gewahrt?**

Für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII kommen im Wesentlichen nur noch Tätigkeiten von weniger als drei Stunden täglich in Betracht. Somit ist in der Regel davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB XII nicht in der Lage sind, einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen. Es wird daher

von einem maximal zu erzielenden Bruttoeinkommen von 400 € (Minijob) und damit verbunden von einem maximalen Freibetrag von 120 € ausgegangen.

Das in § 28 Abs. 4 SGB XII geregelte Lohnabstandsgebot, das sicherstellt, dass der Arbeitsanreiz erhalten bleibt, ist für die dort festgelegte Referenzfamilie mit 3 Kindern weiterhin gewahrt.

## **22. Sollte eine allgemeine Öffnungsklausel in das Gesetz eingefügt werden?**

Wesentliche Ziele des SGB XII (Stärkung der Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten und Verwaltungsvereinfachung) würden mit allgemeinen Öffnungs- und Härteklauseln wieder zunichte gemacht. Im Übrigen sieht das SGB XII (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) vor, dass die Bedarfe abweichend festgelegt werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder nachweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

## **23. Warum setzt nicht der Bund die Regelsätze – ohne Abweichmöglichkeit durch die Länder – fest?**

Der Bund hat im Rahmen der Sozialhilfe reform 1996 beabsichtigt, die Regelsatzfestsetzung selbst vorzunehmen. Die Länder haben dies abgelehnt mit der Argumentation, dass die Regelsätze zwar pauschalierte Leistungen zur Existenzsicherung enthalten, es aber im Hinblick auf das sicherzustellende Existenzminimum nicht unbedenklich sei, wenn regionale Besonderheiten der Länder nicht berücksichtigt werden könnten. Ein anderes Vorgehen würde dem föderalen Gedanken widersprechen und auch außer Acht lassen, dass die Länder/ Sozialhilfeträger die Leistungen der Sozialhilfe finanzieren.

## **24. Welche Länder können eine regionale Auswertung der EVS in Auftrag geben?**

Repräsentative Aussagen können aufgrund der Anzahl der befragten Personen laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes nur für die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen getroffen werden. Die Länder können entsprechende kostenpflichtige Auswertungen in Auftrag geben.

Die anderen Länder können aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den Personen keine nur auf ihr Land bezogene Auswertungen in Auftrag geben. Sie müssen stattdessen größere regionale Einheiten zu Grunde legen, um die notwendige Repräsentativität zu erreichen.

**25. Inwieweit können die Länder verfahrensrechtlich bei der Regelsatzfestsetzung entlastet werden?**

Das geltende Recht sieht vor, dass die Landesregierungen die Regelsätze durch Rechtsverordnung festsetzen. Die Bundesregierung beabsichtigt Erleichterungen für die Länder, indem der Verordnungsweg nur noch für bestimmte Fallkonstellationen zwingend vorgeschrieben werden soll. Eine Gesetzesänderung zu § 28 SGB XII wird diese Erleichterung aufnehmen.

**26. Soll die Sozialhilfe weiterhin Referenzsystem für Fürsorgeleistungen bleiben?**

Bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde beschlossen, dass die Sozialhilfe für alle nicht erwerbsfähigen Personen und als unterstes soziales Netz für diejenigen erhalten bleiben soll, die von vorrangigen Systemen nicht erfasst werden. Es ist sachgerecht, dass dieses „Auffangsystem“ unabhängig von der Größe des leistungsbeziehenden Personenkreises weiterhin Referenzsystem bleibt.

**27. Welche Auswirkungen hat die neue Regelsatzbemessung auf das SGB II?**

Der Regelleistung nach dem SGB II liegt aktuell die Verbrauchsstruktur West sowohl für den Westen als auch für den Osten zu Grunde. Das bedeutet, dass die Verbrauchsausgaben West, die zu den Regelleistungen von 345 Euro führen, auf den Osten übertragen werden.

Der neuen Regelsatzbemessung in der Sozialhilfe wird die Verbrauchsstruktur Gesamtdeutschland (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003) zu Grunde gelegt. Die Verbrauchsausgaben für Gesamtdeutschland führen dann nach Auflösung von Abschlägen und Schätzungen rechnerisch zu einem Eckregelsatz von 345 Euro.

Die Vorschriften des SGB II über die Regelleistung enthalten keine eigenen Bemessungsregelungen. § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II regelt daher, dass für die Neubemessung der Regelleistung § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII entsprechend Anwendung findet. Auch wenn ein ausdrücklicher Verweis auf die Regelsatzverordnung fehlt, kann diese Neuberechnung auf Basis der neuen EVS mangels Bemessungsregeln im SGB II nur nach den Vorgaben der Regelsatzverordnung zum SGB XII auf Grundlage der bundeseinheitlichen Auswertung erfolgen. Nur mit einer engen Anbindung an die Regelsatzverordnung kann der Verzicht des SGB II auf eigene Bemessungsregelungen und auf eine Anpassung im Verordnungswege gerechtfertigt werden. Damit ist auch für die Weiterentwicklung der Regelleistung im SGB II die Sozialhilfe das Referenzsystem.

Da die Neubemessung in der Sozialhilfe rechnerisch zu dem Regelsatz in Höhe von 345 Euro führt, was der Höhe der Regelleistung durch die erfolgte gesetzliche Festsetzung entspricht, besteht im SGB II kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zum 1. Januar 2007.

**28. Warum wird in das SGB XII nicht auch eine Regelung wie im SGB II aufgenommen, wonach z.B. für BaföG-Empfänger ein Zuschuss zu ungedeckten Wohnungskosten gewährt wird?**

Eine entsprechende Regelung ist nicht erforderlich, da das SGB XII eine Härterege- lung enthält, wonach Studenten / Schülern etc. in besonderen Härtefällen Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden können. Im Übrigen dürfte der betroffene Personenkreis im Regelfall vom SGB II und nicht vom SGB XII erfasst sein

**29. Beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig auch die SGB II-Empfänger bei der Ermittlung der Referenzgruppe auszuschließen?**

Die Bundesregierung wird dies bei der nächsten EVS-Auswertung prüfen.

**30. Wie sieht das weitere Verfahren aus?**

Die vorgesehene Regelsatzbemessung macht Änderungen des SGB XII (§ 28) und der Regelsatzverordnung (insbesondere § 2) erforderlich. Gesetz- und Verordnungs- änderung erfolgen in separaten Verfahren:

- Gesetz: Kabinett, Beschluss Bundestag, Zustimmung Bundesrat.
- RSV: Ministerverordnung im Einvernehmen mit BMF, Kabinett (wg. politischer Bedeutung), Zustimmung Bundesrat.

Die Regelsatzverordnung wird jedoch zur Gewährleistung der zugesagten Transpa- renz im Gesetzgebungsverfahren bereits mit vorgelegt und erörtert.